

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Archäologisches  
Landesamt  
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt KLG Eider  
Der Amtsdirektor  
Geschäftsbereich IV  
z. Hd. Herrn Maaßen  
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1  
25779 Hennstedt

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.41-621.31-114-13.2 /  
Ihre Nachricht vom: 15.11.2019 /  
Mein Zeichen: Tellingstedt-Fplanänd9-Bplan26/  
Unsere Nachricht vom: 21.02.2019 /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 19.11.2019

**Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Tellingstedt zur Ausweisung einer Sonderbaufläche SO (Garten- und Landschaftsbetrieb Dahmlos) für das Gebiet „nordwestlich des Eichenweges und nordöstlich der Straße Mühlenberg“**

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)**

**BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Maaßen,

unsere Stellungnahme vom 21.02.2019 zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Tellingstedt für den Bereich „Garten- und Landschaftsbetrieb Dahmlos“ ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Kerstin Orlowski

Amt KLG Eider Hennstedt / Dithm. Ld.	
Konto:	
AV:	
LVB:	28. Nov. 2019
PL:	
WABu:	Berechtigter
Bezug:	Datum, Zeichen, Zeichen
PL:	

# [EXTERN] B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Tellingstedt

Von: K.Deutschmann@awd-online.de

E-Mail an: TELAM007

Datum: 20.11.2019

---

Guten Morgen Herr Maaßen,  
seitens der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH spricht auf Grundlage der übersandten Unterlagen nichts gegen die Ausführung der geplanten Maßnahme.

Sollten dennoch Fragen sein, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Klaus Deutschmann

 cid:image001.png  
@01D4EDEA.33  
52C6A0

**Klick di doch mol rin!**

## Abfallwirtschaft Dithmarschen

Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH  
Rungholtstr. 9, 25746 Heide

Tel. 04 81 – 85 50 12

Fax 04 81 – 85 50 99

[k.deutschmann@awd-online.de](mailto:k.deutschmann@awd-online.de)

[www.awd-online.de](http://www.awd-online.de)

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Heide

Registergericht: Meldorf HRB 926

Geschäftsführer: Dirk Sopha

---

Eingabe: 20.11.2019 08:27

Gesendet/Empfangen: 20.11.2019 10:15

Status: Gelesen

Objekte/Anlagen:

Datei "image001.png"



ERLEBEN, WAS VERBÜNDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck

Amt KLG Eider  
Geschäftsbereich IV Bau, Entwicklung, Schulen  
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1

25779 Hennstedt

Konto:		II
AV	25. Nov. 2019	III
LVB		IV
I		
AnBu	periodentremd	
Betrag €	Datum, sachl. + rechtl. richtig	

REFERENZEN  
ANSPRECHPARTNER  
TELEFONNUMMER  
DATUM  
BETRIFFT

Ihre Schreiben v. 15.11.2019 / 621.31-114-13.2 u. 621.41-114.26.2

PTI 11, PPB F Lübeck, Matthias Razdevsek

0451/488-4470

20. November 2019

Gemeinde Tellingstedt, Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26; hier: Stellungnahme Vorgangsnr. 190182 003 + 004

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  
Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 14.02.2019, in dem wir schon Stellung genommen und gegen die o.a. Planung keine Bedenken vorgebracht haben.

Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Günter Hamann

i.A.

Matthias Razdevsek

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Überseering 2, 22297 Hamburg | Besucheradresse: Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck  
Postanschrift: Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck

Telefon: +49 40 30 60 0-0 | E-Mail: [T.NL.Nord@telekom.de](mailto:T.NL.Nord@telekom.de) | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590  
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

# Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH

ATeG · Postfach 22 60 · 24512 Neumünster

Telefon: 0 43 21 / 49 90 - 2 00

Telefax: 0 43 21 / 49 90 - 2 99

Amt KLG Eider  
Der Amtsdirektor  
Geschäftsbereich IV  
Bau, Entwicklung Schulen  
Herrn Hans Maaßen  
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1  
25779 Hennstedt

Amt KLG Eider Hennstedt / Dithmarschen		Hausanschrift: Bismarckstraße 67 24534 Neumünster
Konto:	AV LVB	22. Nov. 2019
I	III	IV
AnBu	periodentrend	
Betrag €	Datum, sachl. + rechn. richtig	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
We

Durchwahl-Rufnr.  
203

Datum  
21.11.2019

## Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tellingstedt

### Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Tellingstedt

#### Hier : Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Maaßen,

wir danken für die Übersendung der beiden o.a. verfahren.

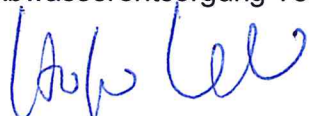
Gem. 2.7. des vorhabenbezogenen B-Plan wird mitgeteilt, dass das anfallende Niederschlagswasser im Rahmen des Bauleitverfahrens aufgenommen und für die zukünftige Nutzung überplant worden ist. Eine Einleitung in die öffentliche Einrichtung wird damit dauerhaft nicht erfolgen.

Damit wird auch eine ungeordnete Zuführung von Oberflächenwasser zur öffentlichen Einrichtung dauerhaft ausgeschlossen.

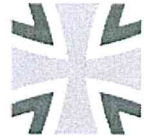
Trotzdem ergeht der Hinweis auf entsprechende Vorsorge bei Starkregenereignissen. Sowohl die öffentliche Einrichtung wie auch weitere Dritte sind von Beeinträchtigungen freizuhalten. Auf Verwallungen, die Anlegung von zusätzlichen Mulden etc. zur Regenwasserspeicherung wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH



Holger Weber



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Amt Kirchspielslandgemeinde Eider  
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1  
25779 Hennstedt

Nur per E-Mail      hans.maassen@amt-eider.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-1-850-19	Herr Jelinek	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	26.11.2019

**Anforderung einer Stellungnahme;**

**BETREFF**  Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Tellingstedt  
"Sonderbaufläche SO Garten- und Landschaftsbau"

**hier:** Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

**BEZUG** Ihr Schreiben vom 15.11.2019 - Ihr Zeichen: 621.41-114-26.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA | 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4573  
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jelinek

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR

IHK Flensburg | Postfach 19 42 | 24909 Flensburg

Amt KLG Eider  
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1  
25779 Hennstedt

**Alexandra Wildbihler**  
Standortpolitik

Ansprechpartner/E-Mail  
bauleitplanung@flensburg.ihk.de

Telefon  
0461 806-382

Telefax  
0461 806-9700

Datum  
13. Dezember 2019

## **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 sowie die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt**

Sehr geehrter Herr Maaßen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. November 2019.

Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

Melden sie sich bitte unter den oben angegebenen Kontaktdaten oder direkt bei uns, wenn Sie noch Fragen haben; wir helfen Ihnen gern weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Bultjer  
Leiter der IHK-Geschäftsstelle Dithmarschen



Jonathan Seiffert  
Referent für Stadtentwicklung

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume | Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider  
Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen  
Herr Maaßen  
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1  
25779 Hennstedt

Technischer Umweltschutz  
Abfallwirtschaft

Ihr Zeichen: 621.31-114-13.2  
Ihre Nachricht vom: 22.11.2019  
Mein Zeichen: LLUR 734 580.40-79/51-114  
Meine Nachricht vom: 01.04.2019

Esther Frambach  
E-Mail: [poststelle@llur.landsh.de](mailto:poststelle@llur.landsh.de)  
Telefon: 04347/704-630  
Telefax: 04347/704-602

13.01.2020

**Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 26 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet „nordwestlich des Eichenweges und nordöstlich der Straße Mühlenberg“**

**Garten und Landschaftsbaubetrieb Dahmlos**

Sehr geehrter Herr Maaßen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 22.11.2019 haben Sie mich erneut im Planverfahren (9. Änderung F-Plan und vhb B-Plan Nr. 26) beteiligt. Die Unterlagen habe ich am 28.11.2019 ergänzend in Papierform erhalten, vielen Dank.

Nach Durchsicht der Planunterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass meine Stellungnahme vom 01.04.2019 keine hinreichende Berücksichtigung gefunden hat.

Die Entscheidung, inwieweit die hiesige Stellungnahme berücksichtigt wird, obliegt Ihnen als planaufstellende Gemeinde.

Welche Konsequenzen sich aus dem vorhabenbezogenen B-Plan in einem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergeben, wird dann durch das LLUR zu entscheiden sein.

Jedoch möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass die hiesige Prüfung des im Zuge der B-Planaufstellung erstellten schalltechnischen Prognosegutachtens ergeben hat, dass eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Grundlage dieses Gutachtens nicht erteilt werden kann.

In einem Genehmigungsverfahren wäre das Gutachten zu überarbeiten, da das in der Untersuchung zugrunde gelegte „seltene Ereignis“ im Sinne der TA Lärm und die damit einhergehenden, höheren Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) aus hiesiger Sicht nicht pauschal zu Grunde gelegt werden können.

Wie in meinem Schreiben vom 01.04.2019 ausgeführt, kann eine Überschreitung zugelassen werden, wenn eine entsprechende Abwägung der Belange (Berücksichtigung der Dauer, Häufigkeit und der Zeiten der Überschreitungen sowie von Minderungsmöglichkeiten durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen) erfolgte.

Ob diese Abwägung vorgenommen wurde, ist aus den hier vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

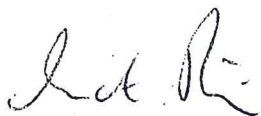
Abschließend möchte ich bezüglich des in Ziffer 3.5 auf Seite 18 der schalltechnischen Prognose beschriebenen Einsatzes einer Mietschredderanlage für die Zerkleinerung von Wurzelholz (Stubben) anmerken, dass Stubben unter den Abfallbegriff fallen.

Sofern der Schredder wie beschrieben nur alle 2 bis 3 Jahren eingesetzt wird, handelt es sich nicht um die zeitweilige Lagerung von Abfällen nach Nummer 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV, sondern um das Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr. Solche Läger sind im Anhang 1 der 4. BImSchV der Nummer 8.14.3.3 zuzuordnen, sofern die Aufnahmekapazität weniger als 10 Tonnen (t) je Tag und die Gesamtlagerkapazität weniger als 150 t nicht gefährliche Abfälle beträgt.

Die mir in Papierform vorgelegten Planunterlagen übersende ich Ihnen zu meiner Entlastung zurück.

Das in den Planunterlagen zum vhb B-Plan Nr. 26 enthaltene, schalltechnische Prognosegutachten wurde intern als Arbeitsgrundlage verwendet und daher der Papierversion entnommen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Rüter

Anlagen:       - 9. Änderung F-Plan  
                  - vhb B-Plan Nr. 26



**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Gemeinde Tellingstedt - vorhabenbezogener B-Plan Nr. 26 - Vorhaben Garten-  
und Landschaftsbau Dahmlos**

**Beteiligung TöB**

Erstellungsdatum: 30.12.2019 09:55

Verfahrensträger: Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

<p><b>Institution:</b> LLUR Südwest Itzehoe, LLUR-Itzehoe ASt. Südwest: Maas Peter Peters  <b>ID:</b> 1011, <b>Datum:</b> 20.12.2019  <b>Veröffentlichen:</b> Nein  <b>Dokument:</b> Gesamtstellungnahme  <b>Kapitel:</b></p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Begründung</b>
<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.</p>	
<p><b>Institution:</b> Kreisverwaltung Dithmarschen, Bauaufsicht: Astrid Geruhn  <b>ID:</b> 1009, <b>Datum:</b> 11.12.2019  <b>Veröffentlichen:</b> Nein  <b>Dokument:</b> Gesamtstellungnahme  <b>Kapitel:</b></p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Begründung</b>
<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind undurchsichtig und kaum nachvollziehbar. Teilweise widersprechen sie sich. Beispielsweise wird im SO sowohl eine GRZ als auch eine GR festgesetzt, die nicht zusammenpassen. Die Baufenster werden so um die Gebäude gezogen, dass sämtliche bauliche Weiterentwicklungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Teilweise tauchen in der Planzeichnung Festsetzungen auf, die in der Zeichenerklärung nicht erklärt werden sowie umgekehrt. (Bspw. Stellplätze, Einzelhäuser)</p> <p>Warum werden in SO 7 Einzelhäuser festgesetzt, die übrigens in der Zeichenerklärung nicht mehr auftauchen? Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung wird in der Planzeichnung nicht durchgezogen.</p> <p>Meines Erachtens müssen nicht so viele Sondergebiete festgesetzt werden, zumal die Festsetzung von Wohnhäusern meines Erachtens nicht ins Sondergebiet gehört.</p> <p>Im Sondergebiet 7 müsste eine Festlegung stattfinden: Was soll es denn nun sein?</p> <p>Es handelt sich bei meiner Stellungnahme lediglich um eine beispielhafte Aufzählung von Mängeln. Meines Erachtens muss der Bebauungsplan grundlegend überarbeitet werden.</p>	
<p><b>Institution:</b> Kreisverwaltung Dithmarschen, Regionalentwicklung: Astrid Geruhn  <b>ID:</b> 1008, <b>Datum:</b> 11.12.2019</p>	

<p><b>Veröffentlichen: Nein</b>  <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p><u>Stellungnahme des Kreises</u></p> <p>Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung des seit Generationen am Standort ansässigen Garten- und Landschaftsbetriebes Dahmlos sowie Erweiterungen der Lagerflächen und baulichen Anlagen.</p> <p>Der vorliegende Planentwurf ist Ergebnis vorangegangener Beratungsgespräche sowie einer Ortsbesichtigung, insofern bestehen von Seiten des Kreises keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, es ist jedoch Folgendes anzumerken:</p> <p>Ein qualifizierter Bebauungsplan muss mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.</p> <p>Die Art der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung eines Baugebietes entsprechend der Baunutzungsverordnung festgesetzt. In diesem Falle ein Sonstiges Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Garten- und Landschaftsbau“.</p> <p>Das Maß der baulichen Nutzung kann bspw. entweder durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl GRZ (sie gibt an wieviel m<sup>2</sup> Grundfläche je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche überbaut werden darf) oder durch die Festsetzung einer Grundfläche GR (konkrete Flächenangabe in m<sup>2</sup>) bestimmt werden.</p> <p>Der Planentwurf enthält für das SO (ohne Ordnungszahl) sowohl die Festsetzung einer GRZ als auch einer GR, die nicht zueinander passen. Dies stellt eine unzulässige Unbestimmtheit des B-Planes dar.</p> <p>Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Regel durch Baugrenzen, die die Baufläche umschreiben, dargestellt. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen bauliche Anlagen der festgesetzten Hauptnutzung mit einer dem Maß der festgesetzten baulichen Nutzung entsprechenden Grundfläche errichtet werden.</p> <p>Der Entwurf der Planzeichnung enthält im Norden, östlich der vorhandenen Halle, die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche, die innerhalb einer festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche liegt. Der Sinn dieser Festsetzung ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Für die Fläche, die im Entwurf der Planzeichnung die Bezeichnung SO 7 trägt, sind eine</p>	

Grundfläche GR 280 m<sup>2</sup> und die Zulässigkeit eines Einzelhauses festgesetzt, aber keine überbaubare Grundstücksfläche.

Wenn innerhalb dieser Fläche ein Verwaltungs- oder Wohngebäude errichtet werden soll, dann ist dafür auch eine überbaubare Grundstücksfläche sowie die Zweckbestimmung „Verwaltungsgebäude“ oder „Betriebsleiterwohnhaus“ festzusetzen.

Grundsätzlich ist dazu aber anzumerken, dass es sich bei dem Gebäude innerhalb der Fläche SO 6 bereits um ein Betriebsleiterwohnhaus handelt und, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb mehrere Betriebsleiterwohnhäuser benötigt.

Die Fläche ist mit einer Schraffur in orange und grün dargestellt, aber in der Planzeichenerklärung als sonstiges Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Garten- und Landschaftsbau“ ausgewiesen wie die übrigen Flächen, die gemäß Planzeichenerklärung orange dargestellt sind. Dies stellt ebenfalls eine unzulässige Unbestimmtheit des B-Planes dar.

Völlig verwirrend wird es, wenn man den Entwurf der Planzeichnung mit dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans und dem Plan zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vergleicht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt die Fläche SO 7 in einer grau/grünen Schraffur dar und bezeichnet sie als „Einschlag, Optional: Baufläche (Verwaltung , betriebszugehöriges Wohnen)“ und im Plan zum Fachbeitrag befindet sich dann innerhalb dieser Fläche auch eine durch Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch vorhabenbezogene Planungen in ihren Aussagen aufeinander abgestimmt und eindeutig sein müssen. Zwar ist es entsprechend § 9 Absatz 2 BauGB möglich festzusetzen, dass im B-Plan festgesetzte bauliche oder sonstige Nutzungen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sein sollen.

Optionen für die eine oder andere Nutzung sind jedoch grundsätzlich unzulässig.

Bezüglich der konturenscharfen Erfassung des baulichen Bestandes mit Baugrenzen gebe ich dem Vorhabenträger zu bedenken, dass bauliche Erweiterungen nur nach erneuter Planung möglich sein werden.

Aufgrund der zahlreichen Unbestimmtheiten und Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen planerischen Darstellungen, die auch in den Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde angesprochen werden, ist eine Überarbeitung der Planunterlagen dringend erforderlich.

<p>Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Astrid Geruhn</p>	
<p><b>Institution:</b> Kreisverwaltung Dithmarschen, Fachdienst Naturschutz: Astrid Geruhn <b>ID:</b> 1010, <b>Datum:</b> 11.12.2019 <b>Veröffentlichten:</b> Nein <b>Dokument:</b> Gesamtstellungnahme <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p>Hinsichtlich der Aufstellung des B-Planes Nr. 26 der Gemeinde Tellingstedt bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde derzeit Bedenken bezüglich mehrerer inhaltlicher Abweichungen innerhalb der eingereichten Unterlagen.</p> <p><u>Abweichungen</u></p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Plan mit Anlage) beschreibt eine Fläche von 1.225 m<sup>2</sup>, die für den Pflanzeneinschlag vorgesehen, bzw. als Lager- oder optionale Baufläche vorgesehen ist. Weiterhin sollen 1.265 m<sup>2</sup> wassergebunden befestigt werden. Eine planerische Darstellung mit Abgrenzung dieses Bereiches ist nicht erfolgt, ist jedoch relevant.</p> <p>Umweltbericht I stellt eine Gesamtkompensationsfläche von 2.655 m<sup>2</sup> dar, die vorerst Anteilig, im Falle einer Bebauung dann vollständig ausgeglichen werden soll. Diese Aufteilung ist nicht</p>	

nachzuvollziehen. Es fehlt die Berechnung der Aufteilung sowie die entsprechende Aufteilungsdarlegung (Erläuterung). Die aufgeführte Ausgleichsvorstellung entspricht keinem realistischen ökologischen Funktionsausgleich. Sollte die Fläche anteilig bebaut werden, müsste der nachträgliche Ausgleich dieser Baufläche entsprechen.

Der Umweltbericht II benennt eine Einschlagsfläche von 1.230 m<sup>2</sup> (nicht 1.225 m<sup>2</sup>), die optional mit 280 m<sup>2</sup> (420 m<sup>2</sup> inkl. Nebeneinrichtungen) bebaut werden soll. Diese Fläche ist im Plan des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags mit einer Baugrenze gekennzeichnet, im Planentwurf des B-Plans ist diese jedoch nicht enthalten.

Grundsätzlich kann der Bilanzierung inhaltlich gefolgt und zugestimmt werden.

Bei der Berechnung des SO 7 scheint jedoch ein Fehler aufgetreten zu sein. Bei einer überbaubaren Grundstücksfläche von 280 m<sup>2</sup> zzgl. 50% für Nebenanlagen und Zufahrten (also einer potentiellen Neuversiegelung von 420 m<sup>2</sup>), sollte bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 die Ausgleichserfordernis 210 m<sup>2</sup> in Bezug auf die Bodenversiegelung betragen, nicht 610 m<sup>2</sup>. Somit wäre in der Endbilanz ein Ausgleich von 2.255 m<sup>2</sup> zu erbringen.

#### Neu zu errichtende Knicks

Der neu anzulegende Knick innerhalb des Bebauungsplans kann nur dann als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält. Dieser ist mit mindestens drei Meter ab Knickwallfuß festzusetzen.

#### Ergänzungen von textlichen Festsetzungen:

7.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB): Im Bereich der Stellplatzanlage ist die durch die Einrichtung entfallende Hecke zu ersetzen und zu erhalten.

8. Knickausgleich: Der am Ende des Betriebshofes (nordöstlich) vorhandene und zu rodende Knick mit einer Länge von 40 m ist im Verhältnis 1 : 2 entsprechend mit 80 m neuem Knickabschnitt am Ende des Betriebshofes, zur Abgrenzung der Nutzfläche, auszugleichen. Der neue Knick ist mit heimischen, knicktypischen Gehölzen zweireihig auf einem Erdwall zu

<p>bepflanzen und dauerhaft zu sichern. <u>Ein 3 m breiter Schutzstreifen zum Knickwallfuß ist einzuhalten.</u></p> <p>9. Externer Ausgleich: Für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft auf dem Betriebsgrundstück (geringe-Erweiterungsfläche) ist eine Ausgleichsfläche von <u>2.255 m<sup>3</sup></u> erforderlich, diese wird <u>innerhalb eines-ortsnahen-Ökokontos durch den Erwerb von entsprechenden Ökopunkten des Ökokontos 680.xxxxx kompensiert.</u></p> <p>Ich bitte um die Überarbeitung der Unterlagen.</p>	
<p><b>Institution: Wasserverband Norderdithmarschen, Keine Abteilung: Michael Schwarz</b>  <b>ID: 1007, Datum: 04.12.2019</b>  <b>Veröffentlichen: Nein</b>  <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p> <p><b>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Tellingstedt (Garten- und Landschaftsbaubetrieb Dahmlös) für das Gebiet „nordwestlich des Eichenweges und nordöstlich der Straße Mühlenberg</b>  <b>Hier: - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden</b>  <b>gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB</b>  <b>- Mitteilung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den Beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöschrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Tellingstedt sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im</p>	<p><b>Begründung</b></p>

<p>ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.</p> <p>Sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen müssen vom Privaten Vorhabenträger dieser Maßnahme übernommen werden.</p> <p>Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Tellingstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Freundliche Grüße Im Auftrag</p> <p>Michael Schwarz</p>	
<p><b>Institution:</b> Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Abt. 2 - Landesvermessung - Dezernat 22: Stefan Strunck  <b>ID:</b> 1006, <b>Datum:</b> 29.11.2019  <b>Veröffentlichten:</b> Nein  <b>Dokument:</b> Gesamtstellungnahme  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p> <p><i>Gemeinde Tellingstedt - vorhabenbezogener B-Plan Nr. 26 - Vorhaben Garten- und Landschaftsbau Dahmlos</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Mitteilung!</p> <p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (L.VermGeo SH) <b>Fehlzanzeige</b>.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Vorprüfung (B-Plan) für die spätere Richtigkeitsbescheinigung noch <u>nicht</u> erfolgt ist. Die örtliche Vorprüfung muss im weiteren Verfahrensweg zu gegebener Zeit durchgeführt werden, damit die Richtigkeitsbescheinigung für den Bebauungsplan gegeben werden kann.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise:</i></p>	<p><b>Begründung</b></p>



<p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Stefan Strunck</p> <p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein</p> <p><i>Dezernatsleitung 22 – AFIS, SAPOS, TOP-Info-Systeme, Gebietstopographie</i></p> <p>Mercatorstraße 1</p> <p>24106 Kiel</p> <p>Telefon: 0431 383 – 2124</p> <p>Telefax: 0431 383 – 2099</p> <p>E-Mail: Stefan.Strunck@LVermGeo.landsh.de</p>	
<p><b>Institution: SHNG Netzcenter Meldorf, Netzcenter Meldorf: Holger Krüger</b>  <b>ID: 1001, Datum: 18.11.2019</b>  <b>Veröffentlichen: Nein</b>  <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>keine Einwände seitens der SH-Netz. Sollten Änderungen an den vorhandenen Anschlüssen nötig werden, sind diese rechtzeitig Anzumelden.</p> <p>Im Anhang ein Planauzug des benannten Gebietes</p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p><b>Institution: LLUR UFB Flensburg, LLUR Nord / UFB Flensburg: Dietmar Steenbuck</b>  <b>ID: 1000, Datum: 18.11.2019</b>  <b>Veröffentlichen: Nein</b>  <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b></p>	

<b>Kapitel:</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Begründung</b>
Die von der unteren Forstbehörde wahrzunehmenden Belange sind durch die o.a. Planungen nicht berührt.	

Az. 621.41

Erklärung der

Gemeinde Barkenholm

Gemeinde Dellstedt

Gemeinde Hövede

Gemeinde Linden

Gemeinde Schalkholz

Gemeinde Süderdorf

Gemeinde Welmbüttel

Gemeinde Westerborstel

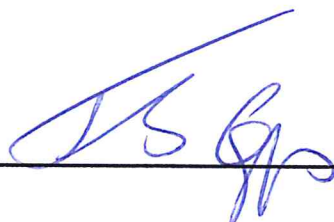
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Tellingstedt zur Ausweisung eines Sondergebietes SO (Garten- und Landschaftsbau - Betrieb Dahmlos)

Seitens der Gemeinde werden

keine Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht.

folgende Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht:

Barkenholm, den 18. 11. 2019



Az. 621.41

Erklärung der  
Gemeinde Barkenholm  
Gemeinde Dellstedt  
Gemeinde Hövede  
Gemeinde Linden  
Gemeinde Schalkholz  
Gemeinde Süderdorf  
Gemeinde Welmbüttel  
Gemeinde Westerborstel

Amt KLG Eider Hennstedt / Dithm.			
Konto:			
AV	28. Nov. 2019	II	
LVB		III	
I		IV	
AnBu	periodentrend		
Betrag €	Datum, sachl. + rech. richtig		

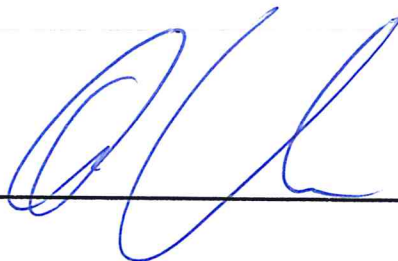
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Tellingstedt zur Ausweisung eines Sondergebietes SO (Garten- und Landschaftsbau - Betrieb Dahmlos)

Seitens der Gemeinde werden

keine Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht.

folgende Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht:

Dellstedt, den 11. 12. 18



Az. 621.41

Erklärung der  
Gemeinde Barkenholm  
Gemeinde Dellstedt  
Gemeinde Hövede  
Gemeinde Linden  
Gemeinde Schalkholz  
Gemeinde Süderdorf  
Gemeinde Welmbüttel  
Gemeinde Westerborstel

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Tellingstedt zur Ausweisung eines Sondergebietes SO (Garten- und Landschaftsbau - Betrieb Dahmlos)

Seitens der Gemeinde werden

keine Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht.

folgende Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht:

Hövede, den 25.11.2019

Uwe Hoff, uh

Az. 621.41

Erklärung der  
Gemeinde Barkenholm  
Gemeinde Dellstedt  
Gemeinde Hövede  
Gemeinde Linden  
Gemeinde Schalkholz  
Gemeinde Süderdorf  
Gemeinde Welmbüttel  
Gemeinde Westerborstel

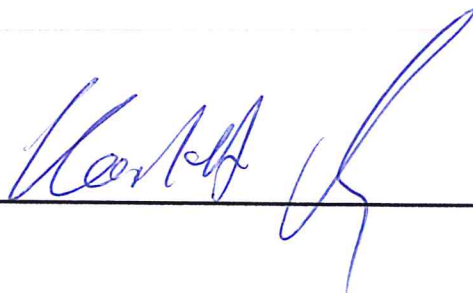
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Tellingstedt zur Ausweisung eines Sondergebietes SO (Garten- und Landschaftsbau - Betrieb Dahmlos)

Seitens der Gemeinde werden

keine Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht.

folgende Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht:

Linden, den 19.11.19



Az. 621.41

Erklärung der  
Gemeinde Barkenholm  
Gemeinde Dellstedt  
Gemeinde Hövede  
Gemeinde Linden  
Gemeinde Schalkholz  
Gemeinde Süderdorf  
Gemeinde Welmbüttel  
Gemeinde Westerborstel

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Tellingstedt zur Ausweisung eines Sondergebietes SO (Garten- und Landschaftsbau - Betrieb Dahmlos)

Seitens der Gemeinde werden

keine Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht.

~~folgende Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht:~~

Schalkholz, den 15.11.2019



Az. 621.41

Erklärung der  
Gemeinde Barkenholm  
Gemeinde Dellstedt  
Gemeinde Hövede  
Gemeinde Linden  
Gemeinde Schalkholz  
Gemeinde Süderdorf  
Gemeinde Welmbüttel  
Gemeinde Westerborstel

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Tellingstedt zur Ausweisung eines Sondergebietes SO (Garten- und Landschaftsbau - Betrieb Dahmlos)

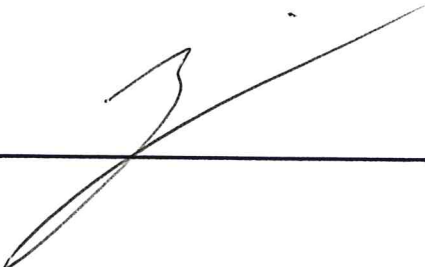
Seitens der Gemeinde werden

keine Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht.

folgende Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht:

Tellingstedt, den 28.11.19

---





Az. 621.41

Erklärung der  
Gemeinde Barkenholm  
Gemeinde Dellstedt  
Gemeinde Hövede  
Gemeinde Linden  
Gemeinde Schalkholz  
Gemeinde Süderdorf  
~~Gemeinde Welmbüttel~~  
Gemeinde Westerborstel

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Tellingstedt zur Ausweisung eines Sondergebietes SO (Garten- und Landschaftsbau - Betrieb Dahmlos)

Seitens der Gemeinde werden

keine Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht.

folgende Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht:

Welmbüttel, den 10.12.18



Az. 621.41

Erklärung der  
Gemeinde Barkenholm  
Gemeinde Dellstedt  
Gemeinde Hövede  
Gemeinde Linden  
Gemeinde Schalkholz  
Gemeinde Süderdorf  
Gemeinde Welmbüttel  
Gemeinde Westerbörstel

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Tellingstedt zur Ausweisung eines Sondergebietes SO (Garten- und Landschaftsbau - Betrieb Dahmlos)

Seitens der Gemeinde werden

keine Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht.

folgende Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht:

Westerbörstel den 9.12.19

S. Doh...